

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. begrüßt den vorgelegten Referentenentwurf des BMFSFJ und bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich zunächst detailliert mit der neu eingeführten Norm zu Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII-E). Da Ombudschaftliche Arbeit unmittelbar von anstehenden Gesetzesänderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betroffen ist, beschäftigt sich diese Stellungnahme über § 9a SGB VIII-E hinaus mit gesetzlichen Neuregelungen, die mit häufigen Themen der ombudschaftlichen Beratungsarbeit in Zusammenhang stehen. Diese sind nach den in der Einleitung des KJSG-RefE genannten Themenschwerpunkten gegliedert. Die Ausführungen basieren auf unserem Positionspapier „Gesetzliche Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe: Positionen des Bundesnetzwerks Ombudschaft“¹.

Einschätzung und Kommentierung der Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen (§9a SGB VIII-E):

Grundsätzliche Einschätzung

Ombudsstellen als unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen, an die sich junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten mit Fachkräften öffentlicher oder freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe wenden können, sollen rechtlich verbindlich bundesweit eingerichtet werden – diese Einschätzung wird in der Fachdiskussion weitgehend geteilt und auch im Rahmen der AG „SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten“ wurde die institutionelle Notwendigkeit, Ombudschaft bundesgesetzlich in der Jugendhilfe zu verankern, bekräftigt.

Mit dem § 9a SGB VIII-E wird die ombudschaftliche Beratung als neues Handlungsfeld der Jugendhilfe - gewissermaßen vor der Klammer aller Leistungsbereiche des SGB VIII - begrifflich eingeführt und gesetzt. Die neue Norm stellt einen anerkennungswürdigen und weitreichenden Fortschritt im Hinblick auf Beteiligungs- und Beschwerderechte junger Menschen und ihrer Familien² dar und bietet dabei Chancen der Qualitätsentwicklung für eine moderne Jugendhilfe. **Insofern begrüßt das Bundesnetzwerk Ombudschaft die verbindliche Implementierung von unabhängigen Ombudsstellen im § 9a SGB VIII-E ausdrücklich.**

Diese stellt einen deutlichen Fortschritt zu der vorher angedachten unverbindlichen „Kann-Regelung“ dar. In diesem Zusammenhang ist auch der **Hinweis auf § 17 SGB I und die damit verbundene Gewährleistungsverantwortung der Länder zu begrüßen**. Die Länder werden aufgefordert, eine zentrale Ombudsstelle mit einem Verbund mehrerer regionaler Ombudsstellen zu errichten und

¹ <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/Positionspapier-BNW-Ombudschaft-1.pdf>

² Unter jungen Menschen und ihren Familien verstehen wir minderjährige und volljährige junge Menschen sowie deren Pflegeeltern, sorgeberechtigte und nicht sorgeberechtigte Elternteile und weitere Familienangehörige

sicherzustellen, dass die der Zentralstelle zugehörigen regionalen Ombudsstellen bedarfsentsprechend vorgehalten werden. Dies entspricht der Forderung des Bundesnetzwerks Ombudschaft nach einer strukturellen Anbindung von unabhängigen Ombudsstellen auf Landesebene. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft spricht sich allerdings weiterhin dafür aus, die Länderverpflichtung mit einem **Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf ombudtschaftliche Beratung** zu kombinieren, um die Anforderungen an einen bedarfsgerechten Ausbau praktisch wirksam werden zu lassen. Das Bundesnetzwerk fordert, **z.B. in einem neuen § 36c SGB VIII-E** einen Rechtsanspruch zu verankern: *„Junge Menschen und ihre Familien haben einen Anspruch auf externe ombudtschaftliche Beratung und Begleitung im Sinne des § 9a SGB VIII-E in Konflikten im Rahmen der Leistungsgewährung und Leistungserbringung.“*

Kernelemente von Ombudschaft

Die begriffliche Eingrenzung von Ombudschaft als **„unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden“** ist als **wesentliches Kernelement von Ombudschaft ausdrücklich zu begrüßen und sollte in der Gesetzesbegründung besonders mit Hinweis auf die Externalität von Ombudsstellen verdeutlicht werden**: Ombudsstellen müssen extern von Behörden und Trägern sein, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewähren oder erbringen. Schon deshalb, weil eine Ombudsstelle nicht dort angesiedelt sein kann, wo sich Ratsuchende über das Verhalten dieser Stelle beschweren wollen. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft fordert, **den Passus „oder einer damit vergleichbaren Stelle“ sowie „oder damit vergleichbaren Strukturen“ zu streichen**. In der Gesetzesbegründung wird kein Argument für diese Aufweichung der Bestimmung angeführt, die lediglich ein verwirrendes Signal an die Praxis sendet und zu einer Verwässerung des fachlichen Konzeptes von Ombudschaft führt.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft empfiehlt zusätzlich dringend, **in dem Passus „zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten“ das Wort „allgemeinen“ zu streichen**, da es den spezifischen Aufgabenbereich von Ombudsstellen (Beratung und Begleitung in Konfliktsituationen mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe) verwässern würde.

Damit ein niedrigschwelliger Zugang der ratsuchenden jungen Menschen und ihren Familien zu den vorzuhaltenden regionalen Ombudsstellen sichergestellt ist, schlägt das Bundesnetzwerk Ombudschaft vor, dem Passus „ihrem Bedarf entsprechend vorgehaltene“ **den Begriff „niedrigschwellige“ anzuschließen**.

§ 9a SGB VIII-E sollte unserer Empfehlung nach somit folgendermaßen angepasst werden:

„Durch Errichtung einer zentralen Ombudsstelle ~~oder einer damit vergleichbaren Stelle~~ wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur ~~allgemeinen~~ Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an ihrem Bedarf entsprechend vorgehaltene niedrigschwellige, regionale Ombudsstellen ~~oder vergleichbare Strukturen~~ wenden können. Zentrale und regionale Ombudsstellen ~~oder vergleichbare Strukturen~~ arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt entsprechend.“

Schnittstellen und Weiterentwicklung des Konzeptes Ombudschaft

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft begrüßt ausdrücklich den neu eingeführten **§ 10a SGB VIII-E**. Der allgemeine Beratungsanspruch, auf Wunsch im Beisein einer Vertrauensperson, in einer für die Beteiligten wahrnehmbaren Form zur Familiensituation bzw. persönlichen Situation, Leistungen und Verwaltungsabläufen, ist als sinnvoll und wichtig einzuschätzen. Hierdurch werden Beratungsangebote gestärkt und es ergibt sich eine (inklusive) Schnittstelle zu Ombudschaft.

Ombudsstellen sind nach ihrem Fachkonzept nicht für eine „allgemeine Beratung“ entsprechend des Beratungsanspruchs in dem neuen §10a SGB VIII-E zuständig (s.o.) und werden somit durch den § 10a entlastet.

Ombudschaftliche Beratung und Begleitung ist vielmehr auf Situationen ausgerichtet, in denen Konflikte mit Fachkräften im Rahmen von Leistungsgewährung oder -erbringung bestehen. **Das Bundesnetzwerk Ombudschaft findet es sinnvoll, wenn in § 10a Abs.1 SGB VIII-E deshalb ein Satz 2 angefügt wird: „In Konfliktsituationen kann dies auf Wunsch der Ratsuchenden auch durch eine Ombudsstelle geschehen.“**

Die bisher bestehenden ombudschaftlichen Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe sind größtenteils auf Hilfen zur Erziehung und angrenzende Bereiche ausgerichtet. Eine Ausdehnung des bewährten ombudschaftlichen Konzepts auf die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich begrüßenswert. **Bei ombudschaftlichen Anliegen in anderen Bereichen, z.B. Kita, könnten feldspezifische ombudschaftliche Angebote Sinn** machen bzw. sollten entwickelt werden.

Unabhängige Ombudschaft hat sich in den letzten Jahren zunehmend etabliert und bedarf nun der Weiterentwicklung und qualitativen Absicherung. Hierfür hat das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe Expertise erarbeitet und Qualitätskriterien entwickelt. Bei der Errichtung und dem Ausbau von unabhängigen Ombudsstellen, sowie weiterer feldspezifischer Angebote, sollte insofern **auf den vorhandenen ombudschaftlichen Strukturen und der Expertise, der im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeschlossenen Ombudsstellen aufgebaut werden.**

Einschätzung und Kommentierung weiterer Neuregelungen:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft begrüßt sämtliche Neuregelungen in **§ 45 Abs.2 Nr.4** und hier insbesondere die Verpflichtung der Träger, zum Erhalt einer Betriebserlaubnis nachzuweisen, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen Schutzkonzepte, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Einrichtungen gewährleistet sind. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft begrüßt weiter, dass diese Regelung auch für bereits bestehende Jugendhilfeeinrichtungen gilt.

Die Notwendigkeit von externen Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen wurde in der Fachdiskussion vielfach bestätigt und entspricht einer Forderung der ehemaligen Heimkinder im Zuge der „Runden-Tische-Diskurse“. **Wie bereits in unserem Positionspapier ausgeführt, sehen wir Ombudsstellen aufgrund ihrer spezifischen Fachlichkeit als geeignete externe Beschwerdestellen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-E an.**

Wir weisen darauf hin, dass zur Umsetzung der Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung u.a. Niedrigschwelligkeit, gesicherte Zugänge/Befugnisse, Externalität und Datenschutz gewährleistet werden müssen, sowie die die Rolle der Sorgeberechtigten beachtet werden muss; diesbezüglich müssen fachgerechte Konzepte entwickelt werden. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft regt ferner an,

Selbstvertretungsorganisationen und einrichtungsinterne sowie -externe Beschwerdestellen in das Verfahren der Betriebserlaubniserteilung miteinzubinden, um deren Potentiale zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen mehr in den Fokus zu nehmen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des **§ 50 Abs. 2 SGB VIII-E**, welche die Übersendung von vollständigen Hilfeplänen in bestimmten familiengerichtlichen Verfahren verpflichtend vorsieht, wird vom Bundesnetzwerk Ombudschaft äußerst kritisch bewertet. Wir schließen uns in unserer Begründung den detaillierten Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe an (vgl. Stellungnahme AGJ, S. 20) und fordern ebenso eine Korrektur des Vorschlags.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Die Änderungen im **§ 41 SGB VIII-E** und der neue **§ 41a SGB VIII-E** werden grundsätzlich vom Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe begrüßt; hierin wurden einige Forderungen der Fachdiskussion aufgenommen und die Rechte der Adressat*innen gestärkt. Dies betrifft insbesondere die Stärkung des Rechtsanspruchs auf Hilfen für junge Volljährige, die „Coming-Back-Option“ sowie die Regelungen zur Übergangsplanung und zur Nachbetreuung. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass, die Formulierung von **§ 41 Abs.1 Nr.1 SGB VIII-E** eine defizitäre Sichtweise auf die Persönlichkeitsentwicklung der betroffenen jungen Menschen beinhaltet (da bestehenden Hilfebedarfen häufig Lebensumstände, Benachteiligungen und soziale Situationen zugrunde liegen) und fordern, eine neue Formulierung zu wählen aus der deutlich wird, dass bedarfsgerechte und geeignete Hilfen gewährt werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung zur Kostenheranziehung junger Menschen (**§ 92, § 94 Abs.6 S.1 SGB VIII-E**) wird als entscheidender Fortschritt begrüßt, wenngleich das Bundesnetzwerk Ombudschaft eine vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung gefordert hatte und weiterhin fordert. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft empfiehlt, den Kostenbeitrag weiterhin auf der Grundlage des Einkommens des Vorjahres zu berechnen (**§ 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII-E**). Dies stellt eine übliche Berechnungsform bei der Kostenbeitragsfestsetzung in unterschiedlichen Verwaltungsbereichen dar. Ferner hofft das Bundesnetzwerk Ombudschaft auf eine verstärkte Inanspruchnahme der erhalten gebliebenen Ermessensgrundlage, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin gewährt, ggf. gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abzusehen.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft begrüßt darüber hinaus die neuen Regelungen zum Pflegekinderwesen und schließt sich den Einschätzungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe an. Die Änderungen bzw. Ergänzungen in **§§ 37, 37a, 37b, 37c SGB VIII-E** werten wir als sinnvolle Weiterentwicklung bzw. Balanceakt, um die Rechte von Eltern, Pflegepersonen und jungen Menschen gleichermaßen sicherzustellen.

Wir begrüßen insbesondere die Verpflichtung der Jugendämter zur Gewährleistung von Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien (**§ 37b Abs. 2 SGB VIII-E**) und die diesbezügliche Nennung von Ombudsstellen als mögliche Anlaufstelle in der Gesetzesbegründung des KJSG-RefE.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft begrüßt die im KJSG-RefE erkennbaren Schritte zur Verbesserung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie das Ziel einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen eines als Stufenprozess angelegten Umsetzungsverfahrens. Wir schließen uns an dieser Stelle der Kurzeinschätzung des SOCLES vom 01.10.2020 sowie der Stellungnahme der AGJ an. Im Hinblick auf die für die Ombudschaft in der Jugendhilfe zentralen Themen der Beteiligung und Beschwerde werden auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Erörterung von Schnittstellen und Zuständigkeitsabgrenzungen sowie eine gelingende Kooperation zwischen unabhängigen Ombudsstellen, den Beratungsangeboten der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sowie den im **§ 10b SGB VIII-E** neu eingeführten Verfahrenslotsen von Bedeutung sein, um eben auch im Rahmen von Beteiligung und Beschwerde niedrigschwellige „Angebote aus einer Hand“ gewährleisten zu können.

4. Mehr Prävention vor Ort

Die Änderungen im **§ 27 SGB VIII-E** werden insgesamt vom Bundesnetzwerk Ombudschaft begrüßt. Insbesondere die im § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E ausdrücklich betonte Möglichkeit, Hilfearten zu kombinieren, halten wir mit Blick auf bedarfsgerechte und geeignete Hilfen für begrüßenswert, da hierdurch die Umsetzung dieser (bereits nach jetziger Rechtslage bestehenden) Möglichkeit gestärkt wird. Auch die Änderungen in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E halten wir für sachgerecht.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft begrüßt die Anerkennung und Stärkung von Selbstvertretungsorganisationen durch die Schaffung einer ausdrücklichen Regelung in **§ 4a SGB VIII-E** sowie der entsprechenden Regelungen in **§ 71 SGB VIII-E** (Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehören), **§ 78 SGB VIII-E** (selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen in den AG 78 beteiligt werden) und **§ 83 SGB VIII-E** (Bundeselternvertretung der Kinder in Kitas und Kindertagespflege: Möglichkeit der Beratung bei wesentlichen Fragen). Wir bewerten dies als einen wichtigen Schritt zu mehr Adressat*innenbeteiligung sowie als ein klares Signal an die öffentliche und freie Jugendhilfe, die Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen zu initiieren bzw. zu intensivieren. Das Bundesnetzwerk Ombudschaft spricht sich zudem deutlich dafür aus, die selbstorganisierten Zusammenschlüsse ebenfalls durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Träger zu unterstützen und zu fördern. Auch die Änderungen in **§ 8 Abs.3 SGB VIII-E** werden vom Bundesnetzwerk Ombudschaft ausdrücklich begrüßt. Kinder und Jugendliche sollten ohne weitere Voraussetzungen einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten haben und diese Beratung sollte auch durch freie Träger erbracht werden können.

6. Sonstige Neuregelungen und Hinweise

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft kritisiert, dass durch die vorgenommene Umstrukturierung des **§ 4 KKG Abs. 1-3 SGB VIII-E** die Offenbarungsmöglichkeiten der Berufsgeheimnisträger*innen zu stark in den Fokus gerückt werden und zugleich die eigene Handlungspflicht zulasten der Adressat*innen in den Hintergrund tritt. Wir befürchten hierdurch einen gesetzten Anreiz für übereilte Meldungen an die Jugendämter, die wiederum weitreichende negative Folgen für die jungen Menschen und ihre Familien haben können.

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft spricht sich darüber hinaus für eine **Überprüfung und Erweiterung der unterschiedlichen länderspezifischen Akteneinsichts- und Archivrechte** aus. Nach geltender Rechtslage ist das Recht auf Akteneinsicht auf das laufendeungsverfahren der Jugendhilfe (§ 25 SGB X) begrenzt. Wir sind der Auffassung, dass es zur Verantwortung der öffentlichen Jugendhilfe gehört, Aufarbeitung zu ermöglichen. Sowohl als Ergebnis des Runden Tisches Heimerziehung (Abschlussbericht Runder Tisch 2010) als auch in ombudschaftlicher Beratungspraxis hat sich gezeigt, dass eine Akteneinsicht auch nach Ablauf des Verfahrens für die Betroffenen und die Öffentlichkeit relevant ist.

Berlin, den 22. Oktober 2020

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]